

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 47/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Juni 1971

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d.Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	R e i m e r und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. November 1970
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1916 geborene Kläger, der u.a. 8 Jahre lang selbständig ein Feinkostgeschäft und 3 Jahre lang eine Gastwirtschaft betrieben hat und 2 Jahre lang Geschäftsführer eines Restaurationsbetriebes war, begehrt von der Beklagten die Zahlung von Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. November 1964 an. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat seine dahingehende Klage unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 28. April 1967 abgewiesen. Es stellt zunächst fest, der Kläger könne aufgrund der bei ihm bestehenden gesundheitlichen Störungen nur noch acht bis neun Stunden täglich leichte sitzende Tätigkeiten, die von gelegentlichem Stehen unterbrochen werden könnten, verrichten. Damit sei er jedoch noch nicht berufsunfähig. Er müsse sich auf andere Tätigkeiten kaufmännischer Art verweisen lassen, für die sein Leistungsvermögen ausreiche und für die er die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Die Arbeit eines Filialleiters in Lebensmittel- und Selbstbedienungsläden oder bei der Zusammenstellung von Lebensmittelsendungen in großen Versandhäusern sei ihm medizinisch noch zuzumuten. Solche Tätigkeiten würden auch im Sitzen verrichtet und entsprächen den Kenntnissen und Fähigkeiten des Klägers, die er früher als Inhaber eines Delikatessengeschäfts und später als Geschäftsführer eines solchen erworben habe. Entsprechende Tätigkeiten erstreckten sich auf die Leitung des Geschäfts und seien mit der Beaufsichtigung des Personals verbunden. Dabei hätten die sog. Verkaufshelfer auch den Einkaufsbedarf zu ermitteln, Angebote einzuholen, vorgelegte Muster zu beurteilen und Aufträge zu erteilen, Waren nach Sorte und Güte einzustufen, Verkaufspreise auszuzeichnen, Werbemaßnahmen zu veranlassen, Kataloge zusammenzustellen und zu versenden und u.a. auch mit Kunden zu verhandeln. Eine derartige Tätigkeit in gehobener

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Funktion bedeute für den Kläger keinen sozialen Abstieg, da sie seiner letzten Stellung, in der er monatlich etwa 1.500,- DM verdient habe, sozial entspräche. Mit einer solchen Tätigkeit könne er in Ganztagsbeschäftigung noch mindestens die Hälfte dessen erwerben, was ein gesunder Versicherter mit ähnlicher Ausbildung und gleichen Fähigkeiten und Kenntnissen zu verdienen pflege.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt.

Er rügt als wesentliche Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 106, 128 SGG und beantragt,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Mit Recht rügt der Kläger u.a. einen Verstoß gegen § 103 und § 128 SGG. Die Feststellung, daß die Arbeit eines Filialleiters in Lebensmittel- und Selbstbedienungsläden oder die Zusammenstellung von Lebensmittelsendungen in großen Versandhäusern im Sitzen bewerkstelligt werden könne, durfte das LSG nicht treffen, ohne darzulegen, daß und aus welchen Gründen es über eine entsprechende eigene Sachkunde verfügte. Das LSG hätte zu dieser Frage einen Sachverständigen anhören müssen. Indem es das unter-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lassen und sich eine nicht mit Tatsachen belegte eigene Sachkunde zugetraut hat, hat es die Grenzen seines Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Zugleich hat es seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amtswegen zu ermitteln, nicht genügt und § 103 SGG verletzt. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn das LSG den Kläger auf die Tätigkeit eines Kassierers in einem Selbstbedienungsladen verwiesen hätte. Die Kassierer in solchen Geschäften dürften den größten Teil ihrer Arbeitszeit im Sitzen zubringen. Ob der Kläger solche Tätigkeiten noch verrichten und ob er auf sie zumutbar verwiesen werden kann, hat das LSG jedoch nicht geprüft.

Die Revision ist danach bereits wegen dieser Verfahrensrügen statthaft, ohne daß noch erörtert zu werden braucht, inwieweit die übrigen Verfahrensrügen durchgreifen. Insbesondere braucht damit nicht zu dem Vorwurf Stellung genommen zu werden, das LSG habe dem Hauptgutachten des Prof. Dr. H. M. in Berlin-Steglitz vom 14. August 1970 Erklärungen und Beurteilungen entnommen, die in ihm nicht enthalten seien.

Die danach statthafte Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei einer dem Gesetz entsprechenden Beweiswürdigung und erschöpfenden Sachaufklärung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Somit ist nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zu verfahren, da der Senat den Streitfall mangels ausreichender Fest-

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

stellungen nicht selbst entscheiden kann. Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)